

**Absender**

Mag. Christian-André Weinberger

**Senden & Einschreiben:**

An die  
MA 21  
Rathausstrasse 14-16  
1010 Wien  
[post@ma21a.wien.gv.at](mailto:post@ma21a.wien.gv.at)

**Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 8 UIG**  
**(Bescheid MA21 A – SN 45907 – 2019 – 61; zugestellt am MI, 30. April 2020)**

Wien, 26. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 17. Dezember 2019 stellte ich bei der MA 21 einen Antrag auf Herausgabe der folgenden Umweltinformationen im Sinne des § 2ff UIG:

- Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrkka, vom 15. November 2018
- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrkka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05. August 2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

Ebenso ersuchte ich um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO am 16. November 2017 gezeigt).

---

Diese Informationen wurden mir nicht herausgegeben mit der Begründung, dass

- die Studie „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05. August 2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.“ nicht von der MA 21 sondern von der ARWAG, SÜBA & BIP beauftragt wurde.
- ein hydrologisches Gutachten nicht erstellt wurde, da hydrologische Aspekte im Planverfahren im Rahmen der magistratsinternen Begutachtung überprüft wurden.

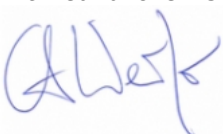
- das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen und abzuwägen ist gegen das Interesse der Verweigerung der Bekanntgabe.
- das zu schützende geistige Eigentum der nicht von der MA21 beauftragten (aber in der Entscheidung sich sehr wohl auf diese bezogenen) Gutachtenersteller, höher zu bewerten ist als die grundsätzliche Pflicht der Behörde zur vollinhaltlichen Übermittlung von Umweltinformationen.
- der Ausnahmetatbestand des Urheberrechtes gegeben ist, da die angeforderten Unterlagen/Studien eine eigentümliche Leistung, die nicht im Auftrag der Stadt Wien sondern im Auftrag privater Institutionen erstellt wurden, darstellen und damit als Werk der Literatur geschützt sind und die MA 21 nicht berechtigt ist, die gegenständlichen Gutachten an Dritte auszuhändigen.

Meiner Ansicht nach trifft die Einschätzung der Behörde nicht zu, da es sich bei den angefragten Daten eindeutig um relevante Umweltinformationen handelt und die Ausnahmegründe des UIG hier nicht greifen. Darüber hinaus wurde für die Ausnahme von der Mitteilungspflicht keine ausreichende Interessenabwägung nach § 6 Abs 4 UIG durchgeführt. In diesem Fall überwiegt das Interesse an der Herausgabe der Daten, weil

- a) es sich bei diesen Umweltinformationen um für die Allgemeinheit, im Besondern für die Anrainerinnen und Anrainer, relevante Informationen handelt, da nachhaltige oder schwerwiegende Umweltbelastungen – etwa durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, das Mikroklima, die kühlenden Funktion der Frischluftschneise Liebhartstal für das Stadtklima und den Hitzehotspot Ottakring u.ä. – zu erwarten sind.
- b) die „Zusammenfassung der Inhalte“ im Sinne des Schreibens vom 4.2.2020 nicht ausreichend ist, um dem Informationsbegehren Rechnung zu tragen, schon, weil die Informationen nicht vollständig gegeben werden.
- c) sich auch die Frage stellt, ob der Ablehnungsgrund des § 6 Abs 2 Z 5 Wr UIG („Rechte an geistigem Eigentum“) erfüllt ist. Die Dokumente wurden zu den Behördenakten gebracht und sollten dem amtlichen Gebrauch der Behörde dienen – was vielleicht noch nicht zwangsläufig zur Folge haben mag, dass die Dokumente urheberrechtlich „gemeinfrei“ werden (§ 7 UrhG), aber doch im Rahmen der Interessenabwägung gemäß § 6 Abs 4 Wr UIG zu berücksichtigen wäre, weil der Urheber eines solchen Werks wohl damit rechnen muss, dass letzteres nicht bei der Behörde unter Verschluss bleibt (siehe idZ OGH 17.11.1987, 4 Ob 306/86). Außerdem ist nicht zu erkennen, warum die Herausgabe der Gutachten „negative Auswirkungen“ auf diese Rechte an geistigem Eigentum haben soll, was aber gemäß § 6 Abs 2 Wr UIG grundlegende Voraussetzung für eine Ablehnung der Information wäre.

Ich weise darauf hin, dass ich in diesem Verfahren nicht rechtsfreundlich vertreten werde und daher – und gerade im Bereich der Umweltinformationen – eine erhöhte Manduktionspflicht der Behörde besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christian-André Weinberger

**Beilage:**

Kopie Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen vom 17. Dezember 2019

Einzahlungsnachweis über € 30.- für Beschwerdegebühr

From: C-A Weinberger  
Sent: 17 December 2019 16:05  
To: 'marion.stiedl@wien.gv.at' <<mailto:marion.stiedl@wien.gv.at>; marion.stiedl@wien.gv.at>  
Cc: 'prowilhelminenberg2030@aon.at' <mailto:prowilhelminenberg2030@aon.at> <prowilhelminenberg2030@aon.at>  
Subject: RE: Ersuchen II um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau DDipl.-Ing. Lutz,

im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens Plan Nr. 8197 wurden mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden - im Bericht des Stadtrechnungshof VIII 1/19 jedoch als Teil des Aktes zitiert werden ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung,

- Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrbka, vom 15. November 2018
- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05. August 2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

In Berufung auf den freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG fordere ich gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Umweltinformationsgesetzes als natürliche und juristische Person die vollständige Einsicht in diese bzw. die Übermittlung dieser oben genannten Berichte, die im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt wurden und der informationspflichtigen Behörde (gemäß § 4 UIG) vorliegen.

Diese Berichte enthalten jedenfalls Informationen zum Zustand von Umweltbestandteilen u. a. von Boden, Artenvielfalt natürlichen Lebensräumen sowie Wechselwirkungen dieser und anderer Bestandteile. Um genau diese Informationen wurde während des Verfahrens schon mehrfach ersucht.

Ebenso ersuche ich um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO gezeigt).

Ich möchte hierzu auch auf die aktuelle Rechtsprechung des VwGH Ra 2019/07/0021 vom 24. Oktober 2019 verweisen.

Um rasche Beantwortung bzw. Bereitstellung wird gebeten.

Mit Dank und besten Grüßen

Christian-André WEINBERGER